



Kooperationsvereinbarung zwischen der Amtsanwaltschaft Berlin und dem Berliner Fußball-Verband e. V.

Inhaltsverzeichnis

1. Zielvorstellung	2
2. Maßstab	2
3. Vorgehen	2
4. Zeitablauf	3
5. Verhältnis	3



1. Zielvorstellung

Zur Bekämpfung von psychischer und physischer Gewalt im Sport und zur Vermeidung rechtsfreier Räume schließen die Amtsanwaltschaft Berlin und der Berliner Fußball-Verband e. V. (BFV) eine Kooperationsvereinbarung zur Meldung von erheblichen Straftaten.

Auf Grundlage dieser Kooperationsvereinbarung verpflichtet sich die Amtsanwaltschaft Berlin insbesondere über die von ihr Beauftragten, den BFV bei seiner Arbeit im Themenbereich „Gesellschaftliche Verantwortung“ vorrangig im Kontext Gewaltprävention und Fairplayförderung zu unterstützen und beratend zu begleiten.

2. Maßstab

Erfasst werden Fälle im Kontext des Spielbetriebs im Sinne des § 3 SpO ([Spielordnung des BFV](#)) sowie alle weiteren Vorfälle, die in den Kenntnisbereich des BFV gelangen, von Bedeutung und Erheblichkeit, die eine sportrechtliche Sanktion nach [§ 38 Nr. 2 a, b, c, d, e, y der Rechts- und Verfahrensordnung des BFV](#) nach sich ziehen können.

3. Vorgehen

Fälle des unsportlichen Verhaltens, rohen Spielens, Tätlichkeiten, Beleidigungen und Bedrohungen werden wie bisher vom Unparteiischen im Rahmen seines Spielberichts an den BFV weitergeleitet. Dort prüft die Anlaufstelle für Gewalt und Fairplayförderung, auch in Fällen, die sich außerhalb des Spielbetriebs ereignet haben, sowie das Sportgericht die Vorfälle und entscheidet gemeinsam mit dem Vizepräsidenten Recht des BFV über die Weiterleitung an die Beauftragten der Amtsanwaltschaft Berlin.



4. Zeitablauf

Um einen Beweismittelverlust zu vermeiden und etwaige Antragsfristen der Verletzten einhalten zu können, wird der BFV relevante Vorgänge möglichst zeitnah an die Amtsanwaltschaft Berlin weiterleiten. Die Vorgänge sollten den Vorfall möglichst präzise sowie die Namen und Erreichbarkeiten der Beteiligten und etwaiger Zeugen umfassen. Nach Möglichkeit soll vom BFV die vorhandene sportgerichtliche Akte mitgesandt werden.

Davon unberührt bleiben Fallgestaltungen, in denen die Unparteiischen die akute Alarmierung der Polizei für erforderlich erachten.

5. Verhältnis

Die Verfahren der Sportgerichtsbarkeit einerseits und der Justiz andererseits bleiben voneinander unberührt.

Berlin, den 20. Januar 2026

Gez. Dr. Nina Thom
Leitende Oberstaatsanwältin in Berlin
Amtsanwaltschaft Berlin

Gez. Bernd Schultz
Präsident
Berliner Fußball-Verband e. V.

Gez. Dirk Zimmermann
Vizepräsident Recht
Berliner Fußball-Verband e. V.